

haben sich – wie der Fachliteratur zu entnehmen ist – doch sehr in Grenzen gehalten. Wir meinen also, dass die bisherige Verschiedenheit der Stichtage beibehalten werden kann.

Die Kommission schlägt vor, in der Gruppe 2 den ermittelten Kapitalwert gewissermaßen im Anfangs- und im Endvermögen zu vergleichen, um auf diese Weise zum „Zugewinn an Versorgungsrechten“ zu kommen. Dieses Verfahren dürfte in der Praxis auf große Schwierigkeiten stoßen. Gegen die von der Kommission ebenfalls in Erwägung gezogene zeitratierliche Methode bestünden dagegen keine Einwendungen.

Schließlich war noch die Frage zu stellen, wie bei mehreren Versicherungsträgern zu verfahren ist. Die Kommission hat sich dafür entschieden, in der Gruppe 1 anteilig, in der Gruppe 2 aber Realteilung in einem der Versorgungssysteme des

Verpflichteten durchzuführen. Diese Lösung hat sicher einiges für sich, vor allem bei kleineren Anwartschaften. Auf der anderen Seite sind die mehreren Anwartschaften die Folge der individuellen Lebensgestaltung. Wir meinen eher, dass die Aufteilung anteilig unter den Versorgungssystemen des Verpflichteten stattfinden und nicht auf einen der Verpflichteten konzentriert werden sollte, zumal sich sachgerechte Auswahlgesichtspunkte – wie die Aufstellung im Abschlussbericht ergibt – wohl kaum finden lassen. Allein um die „Transaktionskosten zu minimieren“ sollte weder einem der beteiligten Versorgungsträger noch dem berechtigten Ehegatten der Gesamtausgleich mit allen Konsequenzen und eventuellen Risiken aufgebürdet werden.

Berlin, im Januar 2005

FF aktuell

Betreuungsrecht wird modernisiert

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des BMJ v. 18.2.2005

Der Deutsche Bundestag hat heute das Zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz verabschiedet. Die Vorschriften werden zum 1. Juli 2005 in Kraft treten.

„Die heute beschlossenen Gesetzesänderungen ermöglichen noch besser als bisher, unnötige Betreuungen zu vermeiden. Sie sorgen auch für Entbürokratisierung und Vereinfachung im Betreuungswesen. Das ermöglicht es den Betreuern, sich auf das Maßgebliche zu konzentrieren – auf das Wohl der Betreuten“, erläuterte Bundesjustizministerin *Brigitte Zypries*.

Das Gesetz berücksichtigt die berechtigten Forderungen der Länder, durch eine Pauschalierung der Vergütung und des Auslagenersatzes für Berufsbetreuer den enormen Anstieg der Betreuungskosten seit 1992 in den Griff zu bekommen. Vormundschaftsgerichte und Berufsbetreuerinnen und -betreuer müssen sich nicht mehr wie bisher mit der Erfassung und Kontrolle der vergütungsfähigen Minuten oder der einzelnen gefahrenen Kilometer aufhalten. Stattdessen sorgen künftig Inklusivstundensätze, die Vergütung, Auslagenersatz und Umsatzsteuer enthalten, für Entbürokratisierung und Verfahrensbeschleunigung. Die Anzahl der zu vergütenden Stun-

den wird pauschaliert und hängt davon ab, ob die Betreuten zuhause oder im Heim leben.

Die Länder erhalten zudem die Möglichkeit, die Auswahl der Person der Betreuerin oder des Betreuers den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern zu übertragen.

Schließlich stärkt das neue Recht die Vorsorgevollmacht, indem die Beratungskompetenz der Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden erweitert wird und Betreuungsbehörden künftig Vorsorgevollmachten beglaubigen können. Mit einer Vorsorgevollmacht können Bürgerinnen und Bürger einen anderen Menschen bevollmächtigen, ihre Angelegenheiten zu besorgen, wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt dazu selbst nicht mehr in der Lage sein sollten. „Es ist immer besser, man wählt sich die Person, die einen vertreten soll, selbst aus, statt dann im Ernstfall einen gerichtlich bestellten Berufsbetreuer zu bekommen, den man nicht kennt“, sagte die Ministerin.

Ausführliche Informationen zum derzeit geltenden Betreuungsrecht sind auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Justiz unter http://www.bmj.de/enid/Ratgeber/Betreuungsr_kh.html erhältlich.